

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**Aktenzeichen 66.3/40572-21-600**

### **hier: Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen**

Antragstellerin: Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.02.2022 die Genehmigung gemäß § 4 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen erteilt wurde.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Windenergieanlagen:

- sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 01, 03, 04, 07, 09, 13),
- eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 140,0 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 06),
- zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,1 m, einem Rotordurchmesser von 147,0 m und einer Nennleistung von 5.000 kW (WEA 10 und 11),
- drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 05, 12, 15), sowie
- eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 92,0 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 14).

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet werden:

<b>WEA</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(e)</b>	<b>Flurstück(e)</b>
WEA 01	Lichtenau	Henglarn	3	82
WEA 03	Borchen	Etteln	14	97
WEA 04	Lichtenau	Henglarn	9	30
WEA 05	Borchen	Etteln	14	93
WEA 06	Lichtenau	Henglarn	9	55 / 57
WEA 07	Lichtenau	Atteln	1	11
WEA 09	Lichtenau	Atteln	1	6
WEA 10	Lichtenau	Atteln	2	28
WEA 11	Lichtenau	Atteln	2	27
WEA 12	Lichtenau	Atteln	2	40
WEA 13	Lichtenau	Atteln	2	86
WEA 14	Lichtenau	Atteln	2	90
WEA 15	Lichtenau	Atteln	2	92

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**10.02.2022 bis einschließlich dem 24.02.2022**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann